

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Eisenfeld

vom 24.03.2015

Der Markt Eisenfeld erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, FN BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) folgende

Satzung:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Eisenfeld vom 24.03.2015 (veröffentlicht in der „Eisenfelder Rundschau“ Nr. 14 vom 02.04.2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.07.2019 (veröffentlicht in der „Eisenfelder Rundschau“ Nr. 32 vom 08.08.2019) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Während der gebuchten Nutzungszeit in der Kindertageseinrichtung lassen sowohl allgemeine Ferienzeiten als auch vorübergehende Abwesenheit eines Kindes die Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühren unberührt. Des Weiteren bleibt die Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühren bei kurzfristigen Schließungen der Einrichtung oder der Anpassung der Öffnungszeiten bestehen.

§ 2

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebührenhöhe richtet sich nachfolgender Staffelung:

Durchschnittliche Buchungszeit pro Tag	Kindergartenkinder	Kinderkrippenkinder
	Neu ab 01.01.2023	Neu ab 01.01.2023
2-3 Stunden	---	145,00 €
3-4 Stunden	---	180,00 €
4-5 Stunden	115,00 €	213,00 €
5-6 Stunden	128,00 €	245,00 €
6-7 Stunden	140,00 €	273,00 €
7-8 Stunden	148,00 €	297,00 €
8-9 Stunden	155,00 €	321,00 €
9-10 Stunden	168,00 €	341,00 €

Durchschnittliche Buchungszeit pro Tag	Kindergartenkinder	Kinderkrippenkinder
	Neu ab 01.09.2023	Neu ab 01.09.2023
2-3 Stunden	---	159,00 €
3-4 Stunden	---	197,00 €
4-5 Stunden	130,00 €	232,00 €
5-6 Stunden	145,00 €	266,00 €
6-7 Stunden	158,00 €	296,00 €
7-8 Stunden	167,00 €	322,00 €

8-9 Stunden	174,00 €	347,00 €
9-10 Stunden	189,00 €	369,00 €

§ 5 Abs. 4 entfällt.

§ 3

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, gelten folgende Ermäßigungen: der Gesamtbetrag der monatlichen Benutzungsgebühr für das zweite Kind reduziert sich um 10 %. Ab dem 3. Kind wird eine Ermäßigung der monatlichen Benutzungsgebühr von 25 % gewährt. § 5 Abs. 3 und 4 bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Elsfeld, 13.12.2022



Kai Hohmann
Erster Bürgermeister